

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Änderungen bei Verzögerungsrüge und -beschwerde beabsichtigt

| Am 9.12.15 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vorgelegt (BT-Drucksache 18/6985). Hierzu haben die Fraktionen der CDU, CSU und SPD am 4.2.16 Änderungen beantragt, durch die im FamFG zwei neue Vorschriften eingeführt werden sollen. Die beabsichtigten Novellen hätten gebührenrechtliche Auswirkungen. |

Neu eingeführt werden sollen § 155b FamFG (Verfahren bei Verzögerungsrüge) und § 155c FamFG (Verzögerungsbeschwerde). Diese würden sich wie folgt auswirken:

- Die **Verzögerungsrüge** soll vergütungsrechtlich wie eine sonstige Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG behandelt werden und daher mit den Gebühren für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, abgegolten sein (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 RVG n.F.). Die **Verzögerungsbeschwerde** hingegen soll eine weitere Angelegenheit darstellen und daher gesonderte Gebührenansprüche nach Teil 3 Abschnitt 5 RVG auslösen (§ 17 Nr. 1 RVG n.F.).
- Die **Verzögerungsrüge** soll keine zusätzlichen Gerichtsgebühren auslösen. Dies entspricht der üblichen Regelungssystematik, dass Zwischenstreite und Ähnliches mit der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen abgegolten sind. Für die erfolglose **Verzögerungsbeschwerde** hingegen soll eine Gerichtsgebühr in Höhe von 60 EUR nach Nr. 1912 FamGKG VV entstehen.

▶ Streitwert

So ist der Gegenstandswert für Streithelfer festzusetzen

| Für eine gesonderte, vom Streitwert der Hauptsache abweichende Festsetzung des Werts der anwaltlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten eines Streithelfers der Hauptpartei im Rechtsmittelverfahren ist auch dann kein Raum, wenn der Streithelfer im betreffenden Rechtszug keine Anträge gestellt hat. |

Das hat jetzt der BGH entschieden (12.1.16, X ZR 109/12, Abruf-Nr. 185941). Der Streitwert einer Nebenintervention stimmt mit dem Streitwert der Hauptsache überein, wenn der Nebenintervenient am Prozess im gleichen Umfang beteiligt ist wie die Partei, der er beigetreten ist. Seine Angriffs- und Verteidigungsmittel betreffen den Erfolg dieser Partei, und zwar in voller Höhe des von ihr oder gegen sie geltend gemachten Klageanspruchs. Für den Wert der Hauptsache ist es unerheblich, ob der Nebenintervenient selbst Anträge gestellt hat. Daher hängt auch der Wert seiner Beteiligung nicht davon ab, ob er einen solchen Antrag gestellt hat.

Beachten Sie | Der BGH hat die Frage offengelassen, ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn allein ein Nebenintervenient selbstständig ein Rechtsmittel eingelegt hat.

Gebührenrechtliche
Auswirkungen ...

... auf das RVG und ...

... das FamGKG



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 185941